AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen Homey Haustechnik GmbH

1. Allgemeines

Die vorliegenden AGB bilden integrierenden Bestandteil des zwischen der Homey Haustechnik GmbH und dem Kunden (z.B. GU, TU, Architekt, Bauherr bzw. dessen Bauleitung, nachfolgend «Kunde») vereinbarten Werkvertrages oder Auftrages. Homey Haustechnik GmbH und Kunde gemeinsam werden nachfolgend als «Parteien» bezeichnet.

2. Vertragsgrundlagen und Rangordnung

Das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien wird durch nachfolgend aufgeführte Vertragsbestandteile und in der Rangordnung gemäss Ziff. 2.1 ff. geregelt:

2.1 – unterzeichnete Auftragsbestätigung/Offerte der Homey Haustechnik GmbH

2.2 – Leistungsverzeichnis und/oder Baubeschreibung der Homey Haustechnik GmbH

2.3 – die übrigen einschlägigen Normen des SIA und der im Einvernehmen mit dem SIA aufgestellten Normen anderer Fachverbände

2.4 – die übrigen einschlägigen Normen anderer Fachverbände

2.5 – Art. 363 OR ff. und ferner die übrigen Bestimmungen des Schweizerischen Privat- und Prozessrechts, unter Ausschluss des CISG

3. Planungsgrundlagen (Leitsätze)

– Trinkwasserinstallationen: Richtlinie für Trinkwasserinstallationen (inkl. W3 Ergänzung 1+2)

– Vorschriften und Reglemente der zuständigen Ämter und Behörden

4. Urheberrecht

Alle durch Homey Haustechnik GmbH erstellten Offertunterlagen (inkl. Zeichnungen, Entwürfe, Preislisten) verbleiben im Eigentum der Homey Haustechnik GmbH, sind vertraulich und dürfen ohne ihre schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht, kommerziell oder anderweitig genutzt werden. Wird die Offerte von Homey Haustechnik GmbH nicht berücksichtigt, sind ihr sämtliche Offertunterlagen unaufgefordert zurückzugeben und allfällige bereits erstellte Kopien (in Papierform oder in digitaler Form) unwiderrufbar zu vernichten.

5. Preise

5.1 Auf bestimmte Vertrags-Positionen gewährte Rabatte sind das Ergebnis einer individuellen Kalkulation im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Als solche sind die konkreten Rabatte und Konditionen an die im Vertrag vereinbarten Mengen, Apparate beziehungsweise Materialien gebunden und wurden unter Einbezug der Auslastung, Lohn- und Drittkosten, Gemeinkosten sowie Einkaufspreise etc. kalkuliert.

5.2 Allfällige von den Parteien im Grundvertrag vereinbarten Konditionen wie Rabatte, Skonti, Abzüge etc. gelten nicht für Nachträge und Regiearbeiten. Für Nachträge und Regiearbeiten sind allfällige Rabatte, Skonti, Abzüge etc. separat zu verhandeln und schriftlich zu vereinbaren.

5.3 Wird ein Pauschalpreis vereinbart, sind keine Abzüge irgendwelcher Art durch den Kunden möglich. Abzüge durch den Kunden am Werkpreis sind nur soweit zulässig, als diese im Werkvertrag der Parteien ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Abzüge, welche bloss in den AGB des Kunden genannt sind, berechtigen nicht zu einem Abzug.

5.4 Vorbehältlich einer abweichenden Regelung verstehen sich sämtliche Preise ohne MWST. Die MWST ist zusätzlich zu vergüten.

6. Zahlungsbedingungen

6.1. Die Zahlungsbedingungen werden wie folgt festgelegt: 50% bei Vertragsunterzeichnung, 40% nach Materiallieferung und 10% nach Fertigstellung des Projektes. Zahlungsfrist: 20 Tage nach Rechnungsstellung.

6.2. Die Verrechnung von Forderungen des Kunden mit Forderungen von Homey Haustechnik GmbH ist unzulässig (Verrechnungsverbot).

6.3. Wird einer Akonto- oder der Schlussrechnung nicht innert 20 Tagen schriftlich widersprochen gilt sie als genehmigt.

6.4. Ab Datum Fälligkeit (Verfalltag) gemäss Ziff. 6.1 vorstehend, schuldet der Kunde Verzugszins von 8% p.a. Zusätzlich schuldet er bei Zahlungsverzug Mahn- und Inkassogebühren (je Mahnung: CHF 30.00).

7. Rücktrittsrecht/Schadenersatzpauschale

7.1 Sollte(n) die vereinbarte(n) Zahlung(en) trotz Ansetzung einer einmaligen Nachfrist von fünf Tagen nicht bei Homey Haustechnik GmbH eingehen, ist die Homey Haustechnik GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Entscheidet sich Homey Haustechnik GmbH wegen Zahlungsverzugs des Kunden zum Vertragsrücktritt, schuldet ihr der Kunde nebst der Entschädigung für bis dahin geleistete(s) Arbeit (Zeitaufwand)/Material zusätzlich Schadenersatz von pauschal 10% der Vertragssumme. Die Geltendmachung von weitergehendem Schadenersatz bleibt vorbehalten.

7.2 Homey Haustechnik GmbH ist ferner zum sofortigen Vertragsrücktritt und zur Geltendmachung der Entschädigung für bis dahin geleistete(s) Arbeit (Zeitaufwand)/Material zuzüglich Schadenersatz von pauschal 10% der Vertragssumme berechtigt, wenn über den Kunden der Konkurs eröffnet wird oder in einem Pfändungsverfahren keine oder geringere Vermögenswerte als die offene Werklohnforderung festgestellt werden oder dieser ein Begehren um Nachlassstundung einreicht. Die Geltendmachung von weitergehendem Schadenersatz bleibt vorbehalten.

8. Sicherheiten

Der Kunde anerkennt die von suissetec (Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband) ausgestellten Solidarbürgschaften als Sicherheiten im Sinne von Art. 181 SIA-Norm 118 und verzichtet auf einen Garantievertrag im Sinne von Art. 111 OR.

9. Ausschluss von Zahlungsrückbehalten

Mit der Abnahme des Werkes, der Übergabe der Schlussrechnung, dem Ablauf der Prüfungsfrist und nach Leistung der Sicherheiten gemäss Ziff. 8 vorstehend sind alle Rückbehaltmöglichkeiten gemäss Art. 82 OR ausgeschlossen (Konkretisierung von Art. 152 und 181 SIA 118).

10. Branchenspezifische Bedingungen

10.1 Homey Haustechnik GmbH trifft keine Rücknahmepflicht von bestellten oder gelieferten Waren. Abbestellungen und/oder Retouren kundenspezifischer Geräte oder Spezialausführungen sind generell ausgeschlossen und berechtigen zu keinem Abzug an der Zwischen- oder Schlussrechnung. Andere Waren werden nur mit schriftlichem Einverständnis von Homey Haustechnik GmbH zurückgenommen, wobei diesfalls dem Kunden eine Gutschrift von 70% des vom Lieferanten an Homey Haustechnik GmbH rückerstatteten Kaufpreises an die Schlussrechnung angerechnet wird. Waren, die vor mehr als zwei Monaten geliefert wurden, beschädigt oder gebraucht sind, können nicht zurückgenommen werden.

10.2 Heliokopien, Planplotte, Xeroxkopien, Vervielfältigungen, Fotos etc. werden – soweit sie nicht bereits im Vertragspreis inbegriffen sind – dem Kunden zu den effektiven Kosten zusätzlich weiterverrechnet.

10.3 Für Beschädigungen an bestehenden, unter Putz verlegten, Installationen wird jegliche Haftung abgelehnt.

10.4 Sollte aufgrund Verschulden Dritter oder höherer Ereignisse (z.B. Insolvenz oder Lieferkettenunterbruch) das bestellte Produkt nicht fristgerecht lieferbar sein, darf Homey Haustechnik GmbH ein gleichwertiges Ersatzprodukt liefern. Die Kosten bei allfälligem Mehrpreis müssen vom Kunden getragen werden.

10.5 Der Kunde ist verpflichtet, für gelieferte Apparate Wartungsverträge gemäss Vorgabe des Herstellers/Lieferanten abzuschliessen sofern diese verpflichtend sind. Ist der Kunde nicht selbst Bauherr (sondern z.B. Unternehmer), trifft ihn eine Überbindungspflicht dieser Verpflichtung auf den Bauherrn. Werden Wartungsverträge nicht abgeschlossen oder nicht eingehalten, verfallen allfällige Garantieansprüche des Kunden bzw. des Bauherrn und Homey Haustechnik GmbH ist von jeglicher Gewährleistung befreit. Homey Haustechnik GmbH ist verpflichtet, entsprechende Wartungsverträge spätestens mit Vorlage der Schlussrechnung zur Verfügung zu stellen.

11. Lieferumfang und Abgrenzungen zu bauseitigen Leistungen, bauseitige Material- und Apparatelieferungen und Regien

11.1 Die Abgrenzung zwischen Lieferumfang und Umfang bauseitiger Leistungen ist in der Auftragsbestätigung/Offerte definiert.

11.2 Bauseitige Material- und Apparatelieferungen: (i) Grundsatz: Homey Haustechnik GmbH ist nicht verpflichtet, bauseitig bestellte Material- und Apparatelieferungen zu verbauen. Der Einbau von bauseitig bestellten Materialien und Apparaten setzt den Abschluss einer separaten Vereinbarung voraus. (ii) Ausnahme: Willigt Homey Haustechnik GmbH in bauseitige Material- und Apparatelieferungen ein, haftet Homey Haustechnik GmbH insbesondere nicht für Schäden an Materialien und Apparaten, Lieferung, Mängel und Mängelfolgeschäden. Homey Haustechnik GmbH ist weder verpflichtet, bauseitige Material- und Apparatelieferungen auf seine Mängelfreiheit, Tauglichkeit und Zertifizierung etc. hin zu prüfen noch treffen sie diesbezüglich allfällige Anzeige- und Abmahnungspflichten (Wegbedingung von Art. 25 SIA-Norm 118 und Art. 365 Abs. 3 OR).

11.3 Regien: Ausserhalb des Grundvertrages oder ausserhalb von Nachträgen erbrachte Leistungen der Homey Haustechnik GmbH werden in Regie zu folgenden Regieansätzen abgerechnet.

Projektleiter	155.00 CHF/Std.
Bauleitender Monteur	138.00 CHF/Std.
Service Monteuer	129.50 CHF/Std.
A-Monteuer	122.50 CHF/Std.
B-Monteuer	105.00 CHF/Std.
C-Monteur	100.00 CHF/Std.
Auszubildender	50.00 CHF/Std.

Servicewagen	45.00 CHF/Einsatz
Lastwagen	60.00 CHF/Einsatz
Anfahrtspauschale	50.00 CHF/Einsatz

Ohne schriftliche Beanstandung durch den Kunden innert sieben Tagen gelten die Regierapporte als genehmigt. Spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen.

11.4 Leistungen der Homey Haustechnik GmbH, die weder vom Grundvertrag noch von allfälligen Nachträgen erfasst sind und auch nicht unter Regiearbeiten gemäss beiliegendem Merkblatt fallen, sind nach den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses massgeblichen Verbandspreisen der suissetec zu vergüten (abweichende Regelung von Art. 86 f. SIA-Norm 118).

12. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand befindet sich – unter Vorbehalt zwingender Gerichtsstandvorschriften gemäss Schweizerischer ZPO – am Sitze der Homey Haustechnik GmbH, in Rapperswil-Jona

13. Anerkennung der AGB

13.1 Von diesen AGB abweichende Bestimmungen sind nur gültig, wenn die Abweichung von Homey Haustechnik GmbH schriftlich genehmigt wird. Auch vom Schriftformvorbehalt kann nur schriftlich abgewichen werden.

13.2 Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB werden zum Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme der geänderten AGB widerspricht.

Homey Haustechnik GmbH, CH-8640 Rapperswil-Jona
AGB – Version vom 28.07.2026